

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 465128
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vollzug überwiesener Motionen und Postulate der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 2014. Fristverlängerungen

M 211-2011 Kohler (Steffisburg, BDP); Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung

Behandlung im Grossen Rat: 7. Juni 2012
Beschluss Grosser Rat: Annahme



- ☒ Fristverlängerung um zwei Jahre, bis 2016
- ☐ Fristverlängerung um ein Jahr, bis
- ☐ Zweite Fristverlängerung um ein Jahr, bis

Begründung und vorgesehene Realisierungsmassnahmen:

Bei der Strassenbeleuchtung hat die Technik derart rasante Fortschritte gemacht, dass die Dauer und Intensität der Beleuchtung heute ohne nennenswerte Zusatzkosten gesteuert werden kann. Die neue Technik wird deshalb von den Gemeinden und vom Kanton auch ohne gesetzliche Verpflichtung angewendet. Eine Anpassung der Gesetzgebung ist nicht vordringlich; sie soll bei der nächsten Revision des Energiegesetzes vorgenommen werden. Die Revisionsarbeiten werden aufgenommen, sobald der Änderungsbedarf aus der Anpassung des Bundesrechts (Energiestrategie 2050) und den geplanten Änderungen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) feststeht.